

# Riesauer Tageblatt



Drahtschrift  
Tageblatt Riesa,  
Fernruf Nr. 20,  
Postfach Nr. 52.

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Das Riesauer Tageblatt ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und der Anwaltschaft beim Amtsgericht Riesa, des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen behördlicherseits bestimmte Blatt.

Postfachamt:  
Dresden 1580,  
Bezirksamt:  
Riesa Nr. 52.

Nr. 173.

Montag, 28. Juli 1930, abends.

83. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. **Bezugspreis**, gegen Vorauszahlung, für einen Monat 2 Mark 25 Pfennig ohne Zustellgebühr. Für den Fall des Eintretens von Produktionsveränderungen, Erhöhungen der Löhne und Materialpreise behalten wir uns das Recht der Preiserhöhung und Nachforderung vor. **Anzeigen** für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Grundpreis für 50 mm breite, 4 mm hohe Grundchrift-Zeile (6 Silben) 25 Gold-Pfennige; die 89 mm breite Reklamazeile 100 Gold-Pfennige; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Feste Tarife. **Erzähler an der Elbe**. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. **Notationsdruck und Verlag**: Langner & Winterlich, Riesa. **Geschäftsstelle**: Gortelstraße 59. **Verantwortlich für Redaktion**: Heinrich Hübemann, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

## Der Inhalt der neuen Notverordnung.

134 Millionen werden im Etat gestrichen. — Notopfer. — Ledigensteuer. — Bürgerabgabe. — Getränkesteuer. — Sanierung der Arbeitslosenversicherung. — Preisabbau-Maßnahmen. — Inkrafttreten am 1. September.

### Die Notverordnung

Berlin, 28. Juli.

Die Notverordnung, die an die Stelle der vom Reichstag abgelehnten Deckungsvorlagen tritt, ist am Sonnabend nachmittags vom Reichspräsidenten unterzeichnet worden.

Der Reichstag hat der Reichsregierung die Mittel, die sie ihm als zur Deckung des Etats unbedingt erforderlich vorgeschlagen hatte, verweigert. Er ist deshalb aufgelöst worden. Dadurch ist die Zwangslage, in der sich die Reichsregierung befindet, verschärft worden. Einmütig hat sie sich entschlossen, diejenigen Maßnahmen sofort in Kraft zu setzen, die für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit, die Erhaltung einer geordneten Wirtschaft und die Durchführung der Arbeitslosenversicherung in der gegenwärtigen kritischen Zeit unabwendbar erscheinen. Die Reichsregierung hat deshalb davon abgesehen, den Notetat, der am 31. Juli 1930 abläuft, zu verlängern. Vorbehaltlich einer vom neuen Reichstag vorzunehmenden Feststellung des Reichshaushaltsplans 1930 durch Gesetz soll daher für die Haushaltsführung des Reichs im Jahre 1930 der von der Reichsregierung dem Reichstag vorgelegte Haushaltsentwurf unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Plenums in zweifacher Fassung gelten. Der Fehlbetrag beläuft sich, wie bereits früher bekannt worden ist, auf 760 Millionen. 304 Millionen sollten durch neue Steuern ausgebracht werden.

Die Reichsregierung hat nun noch einmal gründlich geprüft, ob in dieser Beziehung die Befreiung anderer Wege als der bisherigen unter den gegebenen Verhältnissen möglich war. Sie ist zu einer Verneinung dieser Frage gelangt.

Es wird daher bei der 2 1/2 prozentigen Reichshilfe der Beamten und der Aufsichtsrats-Antienemehrbesitzer, bei dem 5prozentigen Zuschlag zur Einkommensteuer für Einkommen über 8000 RM und bei der Ledigensteuer verbleiben.

Der hieraus ursprünglich mit 304 Millionen erwartete Betrag wird sich allerdings dadurch vermindern, daß diese Steuer anstatt zum 1. August zum Teil erst zum

#### 1. September in Kraft treten können.

Der Minderbetrag hieraus beläuft sich auf 28 Millionen RM. Hierfür sollen aber keine neuen Steuern geschaffen werden. Sie sollen vielmehr im Etat eingepart werden. Dadurch erhöht sich der ursprünglich mit 100 Millionen vorgesehene Erparungsbetrag auf 128 Millionen. Weitere 6 Millionen RM, die bisher noch ungedeckt waren, sollen ebenfalls eingepart werden.

Der gesamte Erparungsbetrag wird sich daher auf 134 Millionen RM belaufen.

Zusammengerechnet ergibt die Deckung des Fehlbetrages von 760 Millionen folgendes Bild:

Erhöhung des Beitrags zur Arbeitslosenversicherung und Arbeitslosenreform	Millionen RM
Reichshilfe, Einkommensteuernzuschlag und Ledigensteuer	RM 274
Verfüzung der Fristen bei der Tabaksteuer	RM 48
Gesamterparungen im Etat	RM 134
Verringerung der Fehlbeträge 1929	RM 35
<b>Zusammen</b>	<b>Millionen RM 760</b>

Wie dieser Ueberblick zeigt, beruht die Not des Etats im wesentlichen auf der Wirtschaftskrise und der dadurch bedingten Arbeitslosigkeit. Der bisherige Umfang der Deckung geht nun bekanntlich von der Annahme aus, daß mit einem Jahresdurchschnitt von 1,6 Millionen Arbeitslosen zu rechnen ist. Immerhin muß ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß die Zahl von 1,6 Millionen überschritten werden wird. Im Rechnungsjahr 1930 sind für die Arbeitslosenversicherung und für die Krisenfürsorge zusammen 685 Millionen RM im Etat zur Verfügung gestellt. Sollte sich trotz der vorstehend geschilderten Maßnahmen ein Mehrbedarf der Reichsanstalt herausstellen, so soll er zur Hälfte durch Zuschüsse des Reichs gedeckt werden, während der andere Teil durch Erhöhung oder Abkürzung der Beiträge oder durch die Verbindung beider Maßnahmen aufgebracht werden soll. Diese Beschränkung der Beitragspflicht des Reichs muß als eine für die Beruhigung der Wirtschaft unentbehrliche Voraussetzung bezeichnet werden.

Im einzelnen wird hierzu noch folgendes bemerkt: Um den Haushalt auszugleichen, bedarf es eines Ausgabenüberschusses von 134 Millionen RM. Der dem Reichstag vorgelegte zweite Ergänzungshaushalt schloß mit einem Fehlbetrag von rund 6 Millionen RM ab, die dadurch gedeckt werden sollte, daß die vom Reichstag bei der Beratung des Haushaltsentwurfs vorgenommenen Ausgabenreduzierungen ermäßigt wurden. Diese Ermäßigung ist infolge der Auflösung des Reichstags nicht mehr erfolgt. Der ursprüngliche Fehlbetrag steigt also auf 106 Millionen. Er erhöht sich weiter um 28 Millionen Einnahmeausfall, der durch das verspätete Inkrafttreten der Deckungsvorlagen eintritt.

#### Die Reichshilfe

Dem Zwecke der Deckung der Fehlbeträge dienen insbesondere die Reichshilfe der Personen des öffentlichen Dienstes und die einmaligen außerordentlichen Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930. Diesen Abgaben sind drei Personengruppen unterworfen. Die erste Gruppe bilden die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand, denen wegen ihrer gesicherten Stellung ein Opfer zugemutet werden kann. Die zweite Gruppe bilden die höheren Einkommen, d. h. also Einkommen von mehr als 8000 RM. Die dritte Gruppe bilden Personen, die für Frau und Kinder nicht zu sorgen haben und deshalb im Vergleich zu diesen als etwas leistungsfähiger angesprochen werden können.

Der Reichshilfe unterliegen die Beamten und Angestellten der öffentlichen Hand im weitesten Sinne, die Angestellten der öffentlichen Hand allerdings nur insoweit, als sie nicht der Arbeitslosenversicherung unterliegen. Dagegen sind entsprechend den Beschlüssen des Reichstagsausschusses auch die Bezahler von Aufsichtsratsanteilen der Reichshilfe unterworfen. Die Reichshilfe bemißt sich nach den Bruttobehältnissen, die für die Zeit vom 1. September 1930 bis zum 1. April 1931 gewährt werden. Sie wird im engsten Anschluß an die Lohnsteuerbestimmungen erhoben. Sie beträgt 2 1/2 Prozent der Gehaltsbezüge. Für jedes minderjährige Kind bleiben 20 RM monatlich frei. Personen, deren Dienstbezüge nach Abhebung von 20 RM für jedes Kind 2000 RM im Jahre nicht übersteigen, sind von der Reichshilfe befreit. Die Bezahler von Aufsichtsratsanteilen, bei denen die Reichshilfe im Wege der Veranlagung erhoben wird, unterliegen der Reichshilfe mit 60 v. H. der im Kalenderjahr 1929 erzielten Aufsichtsratsanteile. Die Reichshilfe ist bei der Berechnung des Einkommens abzugsfähig.

Die einmaligen außerordentlichen Zuschläge zur Einkommensteuer im Rechnungsjahr 1930 bestehen in einem 5prozentigen Zuschlag der für 1929 veranlagten Steuer. Diesem Zuschlag unterliegen die wegen eines Einkommens von mehr als 8000 RM veranlagten Personen. Bei ihnen wird die gesamte Einkommensteuer, also ohne irgendwelche Abzüge, dem Zuschlag von 5 v. H. unterworfen. Es ist also ein Zwanzigstel der Einkommensteuer 1929 zu entrichten.

Weiter wird ein Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen erhoben. Dieser Zuschlag besteht einerseits in der Wiederberechnung der durch die Gesetze von 1927 und 1928 eingeführten Zuschläge von 25 v. H. höchstens aber 3 RM monatlich, ferner in einem Zuschlag von 10 v. H. zur Steuer bei den Pflichtigen, bei denen sich nicht der prozentuale, sondern der feste Abschlag ergibt. Als ledig gelten auch verwitwete oder geschiedene Personen, aus deren Ehe Kinder nicht hervorgegangen sind. Vom Zuschlag befreit sind unverheiratete Frauen, denen Kinderermäßigungen zustehen, ferner Steuerpflichtige, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau oder eines bedürftigen Elternteils seit einem Jahre mindestens 10 v. H. ihres Einkommens aufwenden, und denen deshalb eine Ermäßigung der Einkommensteuer bewilligt worden ist. Der Zuschlag zur Einkommensteuer der Ledigen wird bei den Lohnsteuerpflichtigen im Wege des Steuerabzuges in der Zeit vom 1. November 1930 bis 31. März 1931 erhoben. Bei den veranlagten Einkommensteuerpflichtigen unterliegen, da der Ledigenzuschlag nur für 7 Monate gelten soll, nur 60 v. H. der Jahressteuer für 1929 dem Ledigenzuschlag. Die Veranlagten haben den Zuschlag für die Einkommen von mehr als 8000 RM und den Ledigenzuschlag gleichzeitig mit ihren Einkommensteuervorauszahlungen, also am 10. Oktober 1930 und am 10. Januar 1931 zu entrichten.

Die Gemeinden erhalten mit sofortiger Wirksamkeit das Recht, Bürgersteuer und Gemeindebeiträge zu erheben, und zwar letztere in einem gegenüber bisher erhöhten Ausmaße.

Gemeinden, deren Etat durch die Wohnfahrtsverkehrslosten fürsorge außerordentlich belastet sind, sollen das Recht bekommen, daneben auch von den übrigen Getränken außer Bier eine Gemeindegetränksteuer zu erheben.

Der Satz der Bürgersteuer beträgt im allgemeinen 6 RM. Er ermäßigt sich für Leistungsschwache auf 3 RM, erhöht sich auf 25, 50, 100, 200 und 500 RM. Bei den höchsten Einkommen beträgt er 1000 RM.

#### Die Offhilfe

In dem gleichzeitig durch Notverordnung in Kraft gesetzten Haushaltsplan sind für Trachtenerleichterung, Erleichterung der kommunalen Lasten, Senkung der Schiffsabgaben, Zinsverbüßung, Betriebsförderung und sonstige Maßnahmen auf wirtschaftlichem, gesundheitlichem und kulturellem Gebiete insgesamt rund 126 Millionen RM ausgeworfen. Zur Beschaffung des Dauerkredits für die landliche Siedlung und für Umwandlungszwecke ist der Reichsregierung die Ermächtigung zur Uebernahme einer Garantie in Höhe von vorläufig 150 Millionen RM gegeben worden. Der Kreditschuldung wird bis zum 31. Dezember 1930 gewährt werden.

Erwerbslosenversicherung, Krankenversicherung, Reichsversicherung

Im einzelnen handelt es sich auf der Einnahmeseite darum, daß der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zur Zeit

vom 1. August 1930 auf 4 1/2 v. H.

des Arbeitseinkommens festgesetzt worden ist.

Auf der Ausgabeite sind Maßnahmen vorgesehen, die insgesamt für den Rest des Haushaltsjahres etwa 100 Millionen RM ersparen werden. Die Höhe der Unterstützung wird künftig in eine Beziehung zur Dauer der Arbeitslosigkeit gebracht. In der Frage der Sperrfristen entscheidet sich die Notverordnung dahin, daß die normale Dauer der Sperrfristen künftig sechs Wochen beträgt. Dafür sind aber für die Fälle freiwilliger Arbeitsaufgabe Erleichterungen über das gegenwärtig geltende Maß hinaus vorgesehen. Die Dauer einer Krisenunterstützung wird unter bestimmten Voraussetzungen jetzt auf die Dauer der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung an gerechnet.

Durch diese Maßnahmen wird der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben der Reichsanstalt für eine bestimmte Zahl von Arbeitslosen sichergestellt.

Die Maßnahmen der Verordnung hinsichtlich der Krankenversicherung betreffen die Beteiligung der Versicherten an den Kosten für die ärztliche Behandlung und die Heilmittel, den Beginn der Krankengeldes, regeln die Familienkrankenpflege, beschränken die Krankenkassen im Erwerb von Grundstücken, in der Errichtung von Gebäuden und Anstalten und in der Festsetzung des Beitrags. Die Verordnung macht auch die Bildung unwirtschaftlicher Zwergkassen unmöglich. Auf Grund der Verordnung haben die Krankenkassen den Beitrag unter Berücksichtigung der Änderung der Verordnung neu festzusetzen.

Auf dem Gebiete des Versorgungsrechts soll die erstmalige Anmeldung eines Rentenanspruchs künftig nicht mehr möglich sein. Der Rechtsanspruch auf Neufestsetzung der Versorgungsbezüge wegen veränderter Verhältnisse wird beschränkt auf die Gesundheitsstörungen, für die am 31. Juli 1930 Rente bezogen wurde, und schließlich wird die Möglichkeit des Rückfalls in Fällen eingeschränkt, in denen die rechtliche Bedeutung des Streitgegenstands dieses Rechtsmittel nicht mehr erfordert.

#### Beruhigung unwirtschaftlicher Preisbildungen

Die Reichsregierung wird ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen Verwaltungsmaßnahmen unwirtschaftliche Preisbildungen auszurodieren. Die Uebertragung dieser Befugnisse entspricht den Beschlüssen, die der Deutsche Juristentag 1928 zur Abänderung der Kartellverordnung gefaßt hat. Ferner kann die Reichsregierung die Eingangspreise solcher Waren, deren Erzeugung oder Verkehr durch Preisbildung in unwirtschaftliche Bahnen gelenkt wird, aufheben.